



**Gemeinde
Wettringen**

KREIS STEINFURT

**Bebauungsplan Nr. 68
„Südlich Werninghoker Straße“**

im Parallelverfahren: 65. FNP-Änderung

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
(STUFE I)**

Projektnummer: 217369
Datum: 2022-01-19

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2.1 ASP I.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	6
2.2 ASP I.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	10
3 ZUSAMMENFASSUNG	12
4 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	14

Wallenhorst, 2022-01-19

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2022-01-19

Proj.-Nr.: 217369

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ehemaligen Umspannstation an der Werninghoker Straße, die vom Netz genommen und zurückgebaut werden konnte, nachdem im Bereich der Ortslage Maxhafen eine neue Umspannstation für die Gemeinden Neuenkirchen und Wettringen errichtet und in Betrieb genommen wurde.

Nach Erwerb der Flächen der ehemaligen Umspannstation durch die Gemeinde Wettringen soll hier aufgrund des erheblichen Bedarfs an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen die Errichtung einer weiteren (eigenständigen) sechsten Kindertagesstätte werden.

Um dem weiterhin sehr hohen Bedarf nach qualitativ hochwertigen, zentrumsnahen Wohnbaugrundstücken zu entsprechen, der fortlaufend besteht, soll außerdem der vorhandene Wohnsiedlungsansatz an der Südseite der Werninghoker Straße behutsam erweitert werden.

Des Weiteren sollen die vorhandenen Kleinfeldsportanlagen in eine öffentliche Freiraumplanung eingebunden werden und zu einem abgestuften Übergang zum südlich angrenzenden Sportzentrum beitragen.

Außerdem soll an der Steinfurter Aa eine kleine Stellplatzanlage für ca. fünf bis sechs Wohnmobile entstehen, da ein solches Nutzungsangebot derzeit in Wettringen nicht besteht und die Lage aus touristischer Sicht attraktiv ist.

Weitere Angaben zum Planungsanlass und dem städtebaulichen Planungsziel finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 68 der Gemeinde Wettringen, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Im Zuge der geplanten Änderung des Bebauungsplanes ist daher ein Artenschutzbeitrag zu erstellen, der hiermit vorgelegt wird. Dieser orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“².

¹ Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

² MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten

♦ Individuenbezug (Tierart)

♦ streng geschützte Arten
♦ Europäische Vogelarten

♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)

♦ besonders geschützte Arten

♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

♦ besonders geschützte Arten

♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „FCS-Maßnahmen“⁴, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen⁵ (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

⁴ Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“)

⁵ Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten („measures to ensure the continuous ecological functionality“)

2.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,8 ha, und liegt nördlich des Sportzentrums an der Werninghoker Straße und östlich der Steinfurter Aa. Innerhalb des Plangebiets befindet sich

- eine eingeschossige Kindertagesstätte mit Pult- und Flachdächern,
- ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten und mit versetzten Pultdächern,
- eine öffentliche Parkplatzanlage gegenüber der Ludgerushalle sowie
- Kleinspielfelder (Fußball/Basketball) an der Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Werninghoker Straße und Steinfurter Aa.

Im Plangebiet befand sich bis vor wenigen Monaten auch noch eine Umspannstation, die zwischenzeitlich aber vollständig zurückgebaut worden ist. Das Gelände ist im Norden des Plangebiets weitgehend eben (47-48 m über Normalhöhennull) und fällt zur Steinfurter Aa leicht ab. Östlich des Plangebiets grenzt das Schulzentrum mit Grund- und Realschule sowie Ludgerushalle und Hallenbad an. Der Ortskern liegt etwa 400 m nordwestlich des Plangebiets und kann über autofreie Fuß- und Radwege erreicht werden. Nördlich sowie östlich schließen bestehende Bebauungen (Wohnbau, Straßen) an das Plangebiet an. Südlich grenzt der Sportplatz, genauer eine Strauch-Baumhecke des Sportplatzes an, welche vornehmlich von Ahorn und Eiche (BHD bis zu 50 cm) mit Holunder, Linde und Weißdorn im Unterwuchs geprägt ist. Westlich schließen weitere Grünflächen, eine Baumreihe (Eichen) sowie die Steinfurter Aa, welche von einer Baumreihe aus Eichen begleitet wird, an. Eine östlich an die Steinfurter Aa angrenzende Grünlandfläche wird durch einen Gehölzstreifen (teilweise ältere Kopfbäume) von den östlich hiervon liegenden Flächen des ehemaligen Umspannwerkes abgeschirmt.

Der Betrieb der westlich verlaufenden „Burgsteinfurter Straße“ (K 61), der Betrieb und die Nutzung der angrenzenden Siedlungsbereiche mit ihren Erschließungsstraßen sowie des südlich angrenzenden Sportplatzes und auch die intensive Nutzung/ Pflege und Struktur-/ Artenarmut der unmittelbar von der Planung betroffenen Grünflächen (vormalige verpachtete Baumschulfläche, ehemalige Umspannstation, Scherrasenflächen an Fußweg gelegen) sind als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Quadrant 4 des Messtischblatts 3709 Ochtrup folgende planungsrelevante Arten an: eine Säugetierart, 13 Fledermausarten sowie 29 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und seiner näheren Umgebung vorkommenden Biotoypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3709, Quadrant 4, in den Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Gebäude, Kleingehölze, Grünland, Fließgewässer) **lt. FIS**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	FlieG	KIGehoeel	Gaert	Gebaeu	FettW
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	U-	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	U+	FoRu, Na				
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U+	(Na)	FoRu, Na	Na	(Ru)	(Na)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	Na	Na	(Na)	FoRu!	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	Na	Na	FoRu	(Na)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U		Na	(Na)	FoRu!	Na
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	Na	Na	Na	FoRu!	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	Na	(Na)	FoRu	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na	Na	(FoRu)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	(Na)	Na	Na	(Ru)	(Na)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	Na			FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	(Na)	Na	(Na)	FoRu	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G		FoRu, Na	Na	FoRu	Na
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U		(FoRu), Na	Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G		(FoRu), Na	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-					FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	FoRu!		(Na)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-		FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		Na	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U		(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G				(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G		(FoRu)			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U		FoRu	(FoRu), (Na)		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-		Na	(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	(Na)		Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U		Na	Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G		(Na)			(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	Na	(FoRu)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G		(FoRu)	Na	FoRu!	Na

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	FlieG	KIGehöl	Gaert	Gebaeu	FettW
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	(FoRu)	FoRu!	FoRu		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U					FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U		(Na)	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S			(FoRu)		FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U		FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U		(FoRu)			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S			FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G		Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U			Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G		Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S					FoRu

Legende: EZ = Erhaltungszustand; G = günstig; U = ungünstig; unbek. = unbekannt; ↑ = Tendenz zunehmend; ↓: Tendenz abnehmend; FlieG = Fließgewässer; KIGehöl = Kleingehölze; Gaert = Gärten; Gebaeu = Gebäude; FettW = Fettwiesen- und Weiden; FoRu = Fortpflanzungs-/Ruhestätte; Na = Nahrungshabitat

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Bereiche vor. Für die Umgebung ist ca. 500 m westlich das Vorkommen des Eisvogels und ca. 480 östlich das Vorkommen verschiedener Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, darunter eine Balzquartier des Großen Abendseglers) bekannt⁶.

Die unmittelbar von einer Überplanung betroffenen Flächen (Eingriffsflächen: vormalige verpachtete Baumschulfläche, ehemalige Umspannstation/ kleinflächiges Intensivgrünland/ Blühfläche, Scherrasenflächen an Fußweg gelegen und zwei ältere, hohle Kopfweiden direkt neben dem stark frequentierten Fußweg gelegen) des Plangebietes können nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten wie Großer Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn fungieren. Weiterhin sind auf diesen Flächen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten, die ältere oder auch dichtere Gehölzbestände als Brutstätte benötigen (Baumpieper, Bluthänfling, Nachtigall, Gartenrotschwanz oder Grlitz) und /oder relativ ungestört in großflächigeren Bruthabitaten brüten (Uhu, Baumfalke, Habicht, Sperber, Mäusebusard, Turmfalke, Waldkauz) vorhanden und Brutvorkommen somit auch nicht zu erwarten. Eine konkrete Sichtüberprüfung der zwei älteren, hohlen Kopfweiden, direkt neben dem stark frequentierten Fußweg gelegen, ergab keinerlei Hinweise auf aktuelle oder ehemalige Nutzung als Fortpflanzungsstätte (Nester) von planungsrelevanten Brutvogelarten oder sonstigen europäischen Brutvogelarten. Dagegen spricht auch die unmittelbare Lage neben dem Fußweg (permanente Störfaktoren).

⁶ UNB, schriftl. Mitt. vom 08.08.2018.

Für das unmittelbare Umfeld der Eingriffsflächen/ des Plangebietes/ (Gebäude, Gartenflächen, Gehölze, Fließgewässer) listet das FIS weitere verschiedene Vogelarten auf, deren Vorkommen aufgrund der Vorbelastung und Biotopausprägung (fehlende Bruthabitatausstattung) im Plangebiet entweder weitgehend ausgeschlossen werden können (z. B. Eisvogel, Steinkauz, Waldschnepfe aufgrund Fehlen geeigneter Gewässer, ausgedehnter oder geeignetem Baumbestand oder geeigneten, ausreichend großen Nahrungsflächen) oder deren potentielle Funktionsräume im Umfeld durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden.

(Ältere) Gehölze oder Gebäude mit Eignung als mögliche Brutstätten für Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, oder Star sind nicht von einer Überplanung betroffen. Offensichtliche große Baumhöhlen (Spechte) oder große Nester (Greifvogelarten) sind an/ in den im Plangebiet vorhandenen Bäumen nicht vorhanden, Hinweise auf Schwalbennester liegen ebenfalls nicht vor. Aufgrund dieser Tatsache und der oben geschilderten Bedingungen kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit dauerhafter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die im FIS benannten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im FIS werden weiterhin viele planungsrelevante Vogelarten als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste aufgeführt. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Das ist bei den aufgeführten Arten (meistens mit großen Aktionsräumen) in Verbindung mit der geringen Größe des Plangebietes/ der Eingriffsfläche und der starken Vorbelastung durch die umgebende Nutzung/ Störquellen nicht zu erwarten.

Die Gehölze und Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten aufgrund oben genannter Bedingungen nach aktueller Einschätzung allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen.

Neben den im FIS gelisteten Vogelarten bieten die unmittelbar von der Überplanung betroffenen kleinen Flächen (Eingriffsflächen: vormalige verpachtete Baumschulfläche, ehemalige Umspannstation/ kleinflächiges Intensivgrünland/ Blühfläche, Scherrasenflächen an Fußweg gelegen und zwei ältere, hohle Kopfweiden direkt neben dem stark frequentierten Fußweg gelegen) für Fledermäuse keine bedeutsamen Habitatstrukturen. Es sind keine Gebäude oder Bäume mit offensichtlichen großvolumigen Höhlungen (mögliche Fortpflanzungs- / Ruhestätten für diese Artgruppe) von einer Überplanung betroffen. Eine konkrete Sichtüberprüfung der zwei älteren, hohlen Kopfweiden, direkt neben dem stark frequentierten Fußweg gelegen, ergab keinerlei Hinweise auf eine Eignung oder Nutzung als Fortpflanzungsstätte (ausreichend dimensionierte und gelagerte Baumhöhlungen) von Fledermausarten. Gegen eine Eignung/ Nutzung durch Fledermäuse spricht auch die sehr geringe Höhe (ca. 2 m Stammhöhe, die unmittelbare Lage direkt neben dem Fußweg gelegen und insbesondere der sehr dichte Bewuchs der „Schneitelausläufer“. Diese ein bis zwei Meter langen Ruten hängen teilweise auch nach unten und bedecken die hohlen Stämme soweit, dass kein freier Anflug für Fledermausarten gewährleistet ist. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdberei-

che⁷. Dieses ist bei der vorliegenden Planung aufgrund der Kleinflächigkeit und der meist intensiven Nutzung der Eingriffsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Fledermausarten durch Verlust von Nahrungsflächen infolge der Umsetzung der Planung ist daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Ebenso können relevante Vorkommen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Säugetierart Fischotter (fehlende Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend) ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. FIS, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

2.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Planung hat zum Ziel, am Ortsrand von Wetztrigen im Bereich schon bewohnter Flächen und eines Sportplatzes auf mehreren, aktuell als Intensivgrünland / Blühstreifen/ Scher- und Trittrasenrasen/ ehemalige Baumschulfläche ausgeprägten Flächen die Errichtung von Wohnhäusern und eines kleineren Stellplatzes für Wohnmobile zu schaffen. Der überwiegend größte Bereich des Bebauungsplanes dient der planungsrechtlichen Sicherung bestehender Nutzungen, hier sind keine Änderungen der Flächenausstattungen /-nutzungen zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung wird es somit zum Verlust und einer „Umnutzung“ von mehreren kleineren „Grünflächen“ (vormalige verpachtete Baumschulfläche, ehemalige Umspannstation/ kleinflächiges Intensivgrünland/ Blühfläche, Scherrasenflächen an Fußweg gelegen südlich des Sportplatzes) kommen. Weiterhin ist auch mit dem Verlust zweier älterer Kopfweiden, unmittelbar neben dem stark frequentierten Fußweg gelegen, auszugehen. Gebäude sind nicht von einer Überplanung betroffen.

Der Betrieb der westlich verlaufenden „Burgsteinfurter Straße“ (K 61), der Betrieb und die Nutzung der angrenzenden Siedlungsbereiche mit ihren Erschließungsstraßen sowie des südlich angrenzenden Sportplatzes und auch die intensive Nutzung/ Pflege und Struktur-/ Artenarmut der unmittelbar von der Planung betroffenen Grünflächen (vormalige verpachtete Baumschulfläche, ehemalige Umspannstation/ kleinflächiges Intensivgrünland/ Blühfläche, Scherrasenflächen an Fußweg gelegen) sind als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Ne-

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

ben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch umliegende Siedlungsflächen und Straßen sowie den Betrieb der Sportanlagen bereits vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich kaum wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden mehrere, relativ kleine, aktuell als Intensivgrünland/ Blühstreifen/ Scherrasen/ ehemalige Baumschulfläche ausgeprägten Flächen in Anspruch genommen und versiegelt sowie in Zier- und Nutzgärten oder Stellfläche für Wohnmobile umgewandelt werden. Weiterhin ist auch mit dem Verlust zweier älterer Kopfweiden, unmittelbar neben dem stark frequentierten Fußweg gelegen, auszugehen. Diese Flächen stehen somit z. B. als Nahrungshabitat, Nahrungsraum oder möglicherweise auch als Brutplatz für ungefährdete, verbreitete Vogelarten und als eventuell gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzter Bereich nicht mehr wie bisher und nur noch in einem eingeschränkten Maße zur Verfügung. Hinweise auf relevante Vorkommen planungsrelevanter Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen jedoch nicht vor und sind auch nicht zu erwarten. Besonders bedeutsame oder essentielle Habitatfunktionen können ausgeschlossen werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist lediglich durch die Tötung oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester)) von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche durch das Beseitigen von Vegetationsstrukturen möglich.

Betriebsbedingt können mit der geplanten Nutzung einiger Bereiche als Wohnbaufläche und einer Fläche als Stellplatz für Wohnmobile Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung im Umfeld erwartet werden. Diese Störwirkungen gehen nicht über das bisher bereits bestehende Maß hinaus und werden nach derzeitiger Einschätzung die aktuell betriebsbedingten Störwirkungen der Umgebung nicht wirksam überschreiten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

3 Zusammenfassung

Das ca. 2,8 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage von Wettingen und liegt nördlich des Sportzentrums an der Werninghoker Straße und östlich der Steinfurter Aa. Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine eingeschossige Kindertagesstätte, ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus, eine öffentliche Parkplatzanlage gegenüber der Ludgerushalle sowie Kleinspielfelder (Fußball/Basketball) an der Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Werninghoker Straße und Steinfurter Aa.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet und insbesondere die von einer direkten Überplanung betroffenen Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna und der Fledermäuse auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder von Fledermausarten können innerhalb des direkten Eingriffsbereiches des Plangebietes mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Durch die unmittelbar angrenzenden Nutzungen aber auch die Nutzungen innerhalb des Gebietes (insbesondere Straßen, Wohngebiet und Sportanlagen sowie des stark frequentierten Fuß- und Radweges) ist eine relativ starke Vorbelastung im Hinblick auf die Qualität faunistischer Lebensraumfunktionen vorhanden. Konkrete Daten zum Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz liegen nicht vor.

Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedingt nach gutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung) für planungsrelevante Arten aus den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sind vornehmlich Nahrungsgäste zu erwarten, essentielle Nahrungsflächen von Arten aus den genannten Gruppen liegen nach aktueller Einschätzung nicht vor.

Die von der unmittelbaren Überplanung betroffenen Flächen innerhalb des Plangebietes bieten möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen sowie als gelegentlich genutzter Nahrungsraum für Fledermäuse ohne besondere Bedeutung.

Darüber hinaus weist das Plangebiet aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung und der starken Vorbelastung nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für weiteren artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen auf.

Aus diesem Grund ist die Durchführung faunistischer Kartierungen oder einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) nicht vorgesehen. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich. Im Rahmen des Umweltberichtes werden die unten benannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) formuliert.

Fazit:

Auf den von der Überplanung betroffenen Flächen ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse (gelegentliche Jagdnutzung ohne besondere/ essentiell Bedeutung) möglich und der Brutvögel (Lebensraum für verbreitete Vogelarten der Siedlungsbereiche) wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Be-

rücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Die Baufeldräumung (Beseitigen von Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01. August und 01. März erfolgen, um eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Sollte das Beseitigen von Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

KIEL, E.-F., DR., MKULNV, 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung. Online.

MKULNV NRW 2017 (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Online

MKULNV, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.